

## Anlage

zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldungen von  
Sicherungseinrichtungen (Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung – SiEi-MV)

Informationen zum Melder/Basisangaben	
Name des Sachbearbeiters:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	
Gewählter Ansatz für die Zuweisung von Rückflüssen	[1. Ansatz A 2. Ansatz B 3. Noch keine Entscheidung]

A. Informationen im Zusammenhang mit den gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute		
1.	Sicherungseinrichtung	
2.	Anzahl der Mitgliedsinstitute der Sicherungseinrichtung	
3.	Gesamtbetrag der gedeckten Einlagen (§ 7 Abs. 1 Z 5 ESAEG) bei den Mitgliedsinstituten (ohne zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen gem. § 12 ESAEG)	

B.1 Informationen im Zusammenhang mit der Darstellung der Indikatoren zur Berechnung der Beiträge und Sonderbeiträge gemäß 3. Hauptstück 2. Abschnitt ESAEG				
4.	KERNINDIKATOREN	Beschreibung	Gewichtung	Anmerkungen
<b>4.1</b>	<b>Angewandte Kapitalindikatoren</b>			
4.1.1	Verschuldungsquote			
4.1.2	Kapitaldeckungsquote			
4.1.3	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote)			
<b>4.2</b>	<b>Angewandte Liquiditätsindikatoren</b>			
4.2.1	Mindestliquiditätsquote (LCR)			
4.2.2	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)			
4.2.3	Sonstige Liquiditätsquote			
<b>4.3</b>	<b>Angewandte Indikatoren zur Qualität der Aktiva</b>			
4.3.1	Quote notleidender Kredite (NPL-Quote)			
<b>4.4</b>	<b>Angewandte Indikatoren zu Geschäftsmodell und Geschäftsleitung</b>			
4.4.1	Verhältnis der risikogewichteten Aktiva (RWA) zur Summe der Aktiva			
4.4.2	Vermögensrendite (RoA)			
<b>4.5</b>	<b>Angewandte Indikatoren zum potentiellen Verlust für die Einlagensicherung</b>			

4.5.1	Verhältnis der unbelasteten Aktiva zu den gedeckten Einlagen				
<b>5.</b>	<b>ZUSÄTZLICHE INDIKATOREN</b>	<b>Kategorie</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Anmerkungen</b>
5.1	Zusätzlicher Indikator 1				

**B.2 Informationen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Risikogewichtung zur Berechnung der Beiträge und Sonderbeiträge gemäß 3. Hauptstück 2. Abschnitt ESAEG**

<b>6.</b>	<b>Mitgliedinstitut</b>	<b>OeNB Identnummer</b>	<b>Ermitteltes Risikogewicht</b>	<b>Risikoklasse (bei Verwendung der Bucket Methode<sup>1</sup>)</b>
	[Firma Mitgliedinstitut 1]			

1 Angabe der Anzahl der Risikoklassen bei Anwendung der Bucket-Methode: \_\_\_\_\_

**B.3 Informationen im Zusammenhang mit der konkreten Berechnung der Beiträge und Sonderbeiträge gemäß 3. Hauptstück 2. Abschnitt ESAEG**

<b>7.</b>	<b>Gesamtbetrag der für das Berichtsjahr von den Mitgliedsinstituten eingehobenen Beiträge</b>	
7.1	hievon: nach Mitgliedinstitutionen:	
	[Firma Mitgliedinstitut 1]	
<b>8.</b>	<b>Gesamtbetrag der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG</b>	
8.1	hievon: nach Mitgliedsinstitutionen:	
	[Firma Mitgliedinstitut 1]	
<b>9.</b>	<b>Gesamtbetrag der für die Unterlegung der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG (Position 8.) geforderten Sicherheiten bei den Mitgliedsinstitutionen</b>	
9.1	Aufschlüsselung der Position 9. nach Vermögenswerten:	
9.1.1	hievon: Barmittel	
9.1.2	hievon: Notenbankguthaben	
9.1.3	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/558, ABl. Nr. L116 vom 06.04.2021 S. 25, ein Risikogewicht von 0% anzusetzen ist	
9.1.4	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 20% anzusetzen ist	
9.1.5	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 50% anzusetzen ist	
9.1.6	hievon: andere qualifizierte Positionen gemäß Art. 336 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
9.1.7	hievon: sonstige Vermögenswerte, die von der FMA gemäß § 19 Abs. 4 ESAEG als ähnlich sicher und liquide eingestuft wurden,	

	sofern diese Aktiva nicht unter 9.1.1 bis 9.1.6 fallen	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, ABl. Nr. L11 vom 17.01.2015 S. 1, als Aktiva der Stufe 1 gelten	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2A gelten	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2B gelten	
9.2	Aufschlüsselung der Position 9. nach Veranlagung bei Kreditinstituten:	
9.2.1	hievon: bei Kreditinstituten, die der meldenden Sicherungseinrichtung angehören	
9.2.2	hievon: bei Kreditinstituten, die einer anderen Sicherungseinrichtung in Österreich angehören	
9.2.3	hievon: bei Kreditinstituten, die einer anderen Sicherungseinrichtung außerhalb Österreichs angehören	
9.3	Aufschlüsselung der Position 9. nach Veranlagung in Fremdwährungen	
9.3.1	hievon: Gesamtbetrag von Vermögenswerten, die nicht in Euro denominated sind	
<b>10.</b>	<b>Gesamtbetrag der für das Berichtsjahr von den Mitgliedsinstituten eingehobenen Sonderbeiträgen</b>	
10.1	hievon: nach Mitgliedsinstituten	
	<i>[Firma Mitgliedsinstitut 1]</i>	

<b>C.1 Informationen über die verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds gemäß 3. Hauptstück 1. Abschnitt ESAEG</b>		
<b>11.</b>	<b>Gesamtbetrag der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds gemäß § 7 Abs. 1 Z 12 ESAEG (Marktwert)</b>	
11.1	Aufschlüsselung der Position 11. nach Vermögenswerten	
11.1.1	hievon: Barmittel	
11.1.2	hievon: Notenbankguthaben	
11.1.3	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 0% anzusetzen ist	
11.1.4	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 20% anzusetzen ist	
11.1.5	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 50% anzusetzen ist	
11.1.6	hievon: andere qualifizierte Positionen gemäß Art. 336 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
11.1.7	hievon: sonstige Vermögenswerte, die von der FMA gemäß § 19 Abs. 4 ESAEG als ähnlich sicher und liquide eingestuft wurden, sofern diese Aktiva nicht unter 11.1.1 bis 11.1.6 fallen	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 10 der Delegierten	

	Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 1 gelten	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2A gelten	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2B gelten	
11.2	Aufschlüsselung der Position 11. nach Veranlagung bei Kreditinstituten:	
11.2.1	hievon: bei Kreditinstituten, die der meldenden Sicherungseinrichtung angehören	
11.2.2	hievon: bei Kreditinstituten, die einer anderen Sicherungseinrichtung in Österreich angehören	
11.2.3	hievon: bei Kreditinstituten, die einer anderen Sicherungseinrichtung außerhalb Österreichs angehören	
11.3	Aufschlüsselung der Position 11. nach Veranlagung in Fremdwährungen:	
11.3.1	hievon: Gesamtbetrag von Vermögenswerten, die nicht in Euro denominated sind	
11.4	Aufschlüsselung der Position 11.	
11.4.1	hievon: qualifizierte verfügbare Finanzmittel	
11.4.2	hievon: sonstige verfügbare Finanzmittel	

<b>C.2 Informationen über die Verwendung der Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds gemäß 3. Hauptstück 3. Abschnitt ESAEG</b>		
12.	<b>Gesamtbetrag der verwendeten Finanzmittel gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 bis 6 iVm § 29 ESAEG</b>	
12.1	hievon: für die Entschädigung der Einleger im Sicherheitsfall gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 ESAEG	
12.2	hievon: für die Zwecke einer Abwicklung gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 ESAEG	
12.3	hievon: für Aufwendungen für Finanzmittel gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 ESAEG	
12.4	hievon: für die Bedienung von Verpflichtungen aus Kreditoperationen gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 ESAEG	
12.5	hievon: für die Vergabe von Krediten gemäß § 28 Abs. 1 Z 5 iVm § 29 ESAEG	
12.6	hievon: für Stützungsmaßnahmen innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß § 30 ESAEG	

<b>C.3 Informationen über etwaige andere Finanzierungsmechanismen gemäß 3. Hauptstück 2. Abschnitt ESAEG</b>		
13.	Ausstehende Verbindlichkeiten, die zum Zweck einer Inanspruchnahme eines Einlagensicherungssystems oder einer Investition eingegangen worden sind	[BETRAG]
14.	Obligatorische Kreditvergabe von Mitgliedsbanken	[JA/NEIN]
15.	Kreditrahmen (oder Ähnliches) von der Zentralbank	[JA/NEIN]
16.	Kreditrahmen (oder Ähnliches) von der Regierung	[JA/NEIN]

17.	Kreditrahmen (oder Ähnliches) bei (Geschäfts-)bank(en)	<i>[JA/NEIN]</i>
18.	Sonstige	<i>[TEXT]</i>